

Satzung des Vereins „Energiewende ER(H)langen e.V.“

Präambel

Der Verein Energiewende ER(H)langen e.V. ist ein Zusammenschluss engagierter Bürgerinnen und Bürger sowie regional tätiger Vereine, Organisationen und Körperschaften öffentlichen Rechts aus dem Landkreis Erlangen-Höchstädt sowie der Stadt Erlangen, kurz ER(H).

Eine auf der Nutzung fossiler und nuklearer Quellen basierenden Energiewirtschaft führt zu wachsenden ökologischen, klimarelevanten und sozialen Problemen. Deren Lösung erfordert ein Umsteuern in den Gewohnheiten und Verhaltensweisen unserer Gesellschaft.

Der Verein fordert und fördert eine klimaverträgliche, weitestgehend regionale Energieversorgung in ER(H), die vollständig auf regenerativen Energien basiert.

Für den Bereich der Stromversorgung soll dies spätestens bis zum Jahre 2030 auf Basis hocheffizienter KWK-Anlagen sowie der Nutzung regenerativer Energien erreicht werden.

Für den Bereich der Wärmeversorgung soll dies spätestens bis zum Jahr 2040 u. a. durch die konsequente Umsetzung von Passivhaus-, bzw. Plus-Energie-Haus-Standards sowie eine Umstellung im Bestand auf hocheffiziente KWK-Anlagen und Nahwärmenetze erreicht werden.

Im Verkehrssektor soll eine CO₂-neutrale Mobilität durch den weiteren Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs, die Schaffung verkehrsvermeidender Arbeits- und Wohn-Strukturen, die Förderung effizienter Antriebskonzepte sowie die Umstellung auf Fahrzeuge deren Treibstoffe oder Energiespeicher mit Hilfe erneuerbarer Energien erzeugt bzw. gespeist werden, bis zum Jahr 2050 erreicht werden.

Den Mitgliedern des Vereines ist bewusst, dass die Ziele nur bei gleichzeitiger Erhöhung der Energieeffizienz sowie drastischer Verringerung des Endenergiebedarfes erreicht werden können.

Der Verein will diese Transformation in der Region ER(H) fördern, Maßnahmen und Projekte initiieren sowie selbst umsetzen. Dadurch wird die lokale Wertschöpfung im Energiesektor erhöht, regionale Kapitalkreisläufe gestärkt und die Kaufkraft gesteigert!

Alle sollen hiervon Nutzen haben – Bürger, Wirtschaft, Kommunen und unsere Umwelt!

Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Energiewende ER(H)langen“.
Er strebt die Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des eingetragenen Vereins nach § 21 BGB an. Nach Verleihung der Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des Idealvereins erhält er den Zusatz „e. V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Vereinszweck ist die Förderung des Umweltschutzes. Der Verein will im Landkreis Erlangen-Höchstadt und der Stadt Erlangen den nachhaltigen Einsatz von Energie, insbesondere erneuerbarer Energien fördern, die Energieeffizienz erhöhen und den Energieverbrauch minimieren.
2. Zur Erreichung der Ziele ist der Verein in folgenden Bereichen tätig:
 - Förderung regionaler Versorgungsstrukturen, z. B. Kraft-Wärme-Kopplung, Nahwärmenetze, erneuerbarer Energien, Energiespeicher
 - Förderung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung
 - Förderung der umweltverträglichen Mobilität
 - Förderung neuer Produkte, Entwicklungen und Projekte für erneuerbare Energien und effektiven Einsatz von Energie unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit
 - Weitergabe von Informationen über Risiken und Schäden der Energiegewinnung aus fossilen und atomaren Anlagen
3. Die Umsetzung der Ziele wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Organisation und Durchführung von Vorträgen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Ausstellungen, Messen, etc.
 - Beratung von Verbrauchern, Vereinen, Unternehmen und Kommunen
 - Bekanntmachung neuer Technologien, neuer Konzepte und beispielhafter Projekte
 - Koordination der Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie der Steigerung der Energieeffizienz
 - Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung;
 - Einwirken auf Entscheidungsträger in Gesetzgebung, Staat und Wirtschaft;

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) §§51ff. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder beim Auflösen des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§4 Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Einzelfall kann der vertretungsberechtigte Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie politische und sonstige Verbände und Organisationen sein, die zur Förderung des Vereinsziels beitragen. Nicht natürliche Mitglieder werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung, die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung und die Beschlüsse zu beachten.
3. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in den Organen, ansonsten gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitglieder entsprechend.
4. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu unterbreiten und Informationen zu den Aktivitäten des Vereins zu erhalten. Über die Höhe des Förderbeitrages entscheidet jedes Fördermitglied selbst. Die Mitgliederversammlung

kann einen Mindestförderbeitrag festsetzen.

5. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Gesuch durch den Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches bedarf keiner Begründung.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - b) durch schriftliche Kündigung zwei Monate zum Jahresende;
 - c) durch Ausschluss, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht;
 - d) durch Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mahnung entrichtet.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen, sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Rechte der Vereinsmitglieder bestimmen sich vorrangig nach den Bestimmungen dieser Satzung und nachrangig nach den gesetzlichen Bestimmungen. Kein Mitglied darf ohne berechtigten Grund schlechter gestellt werden als andere Vereinsmitglieder.
3. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Satzung sowie Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten;
 - b) die beschlossenen Beiträge zu leisten.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung
 - c) Der Beirat
 - d) Die Rechnungsprüfer
2. Alle Ämter in Organen des Vereins sind Ehrenämter.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem Stellvertreter/in, einem/einer Schatzmeister/in, einem/einer Schriftführer/in und bis zu fünf Beisitzern/innen.
2. Jedes Mitglied des Vorstands wird einzeln gewählt.
3. Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in. Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Intern wird folgendes vereinbart:
Die Vertretungsvollmacht wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1.000,- € verpflichten, nur von den beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemeinsam getätigt werden dürfen. Hierzu bedarf es jedoch intern der Zustimmung des Schatzmeisters, bei dessen Verhinderung des Schriftführers.
Die maximale Höhe der Verpflichtungen, die der Vorstand ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingehen darf, ist beschränkt. Die Höhe des Maximalbetrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Der Vorstand trifft sich regelmäßig und nach Bedarf. Die Ladung erfolgt über E- Mail. Auf Verlangen von zwei Vorständen/Beisitzern ist eine Vorstandssitzung abzuhalten. Zu den Vorstandssitzungen wird mit einer Frist von zwei Wochen geladen.
6. Die Sitzung des Vorstands ist für Mitglieder öffentlich.
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
8. Der Vorstand fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
9. Alle Beschlüsse müssen protokolliert werden.
10. Den Vorstand führt der 1. Vorsitzende des Vereins, ist dieser verhindert der 2. Vorsitzende.
11. Außer durch Tod oder Ablauf der Amtsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
12. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Ämter entheben. Die Antragssteller haben diesen Antrag mit Begründung so rechtzeitig beim Vorstand einzureichen, dass er der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt werden kann.
13. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes bleibt dieser bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle des Rücktritts einzelner Vorstandsmitglieder entscheidet der verbleibende Vorstand über den Zeitpunkt der Neuwahl.

14. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen im Wortlaut der Satzung vorzunehmen, soweit dies bezüglich der Zwecksetzung des Vereins nur geringe Änderungen betrifft oder darüber hinaus zur Eintragung in das Vereinsregister, zur Beibehaltung besonderer Förderungswürdigkeit, z.B. Mildtätigkeit der Gemeinnützigkeit, auf Anweisung von Aufsichtsinstanzen, Gerichten, oder Finanzbehörden oder aus formalen Gründen erforderlich wird. Über eingetretene Satzungsänderungen sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins zu informieren.
15. Durch die Arbeit für den Verein entstandene Kosten werden gegen Quittung und Vorlage einer Rechnung erstattet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
16. Die Haftung der Vorstandmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§9 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung einer Geschäftsordnung;
 - b) Vorbereitung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Organisation und Überwachung der Vereinstätigkeit im Sinne des §2 der Satzung;
 - f) Festsetzung des Haushaltsplans und des Arbeitsprogramms;
 - g) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - h) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - i) Ernennung und Entlassung von Beiräten;
 - j) Entscheidung über Mitgliedschaft in anderen Organisationen.

§10 Beirat

1. Der Beirat unterstützt und berät den Verein ehrenamtlich. Ein Beiratsmitglied muss nicht Vereinsmitglied sein.
2. Der Vorstand ernennt und entlässt einzelne Beiratsmitglieder.
3. Der Vorstand kann einzelne Beiratsmitglieder zeitweise oder dauerhaft mit konkreten Aufgaben betrauen.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig statt. Sie ist einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht,
 - c) Entlastung des Vorstandes und
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands, der Rechnungsprüfer oder mindestens 30% der Mitglieder, unter schriftlicher Angabe der Gründe anberaumt werden.
3. Die Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß vom Vorstand einberufen wurden. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich, auch per E-Mail, mit einer Frist von drei Wochen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden die Anträge im Wortlaut verlesen und die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung.
5. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Nicht natürliche Mitglieder werden durch einen Bevollmächtigten mit einer Stimme vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl erschienener Mitglieder beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
7. Wahlen und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel durch einfache Stimmmehrheit. Beschlüsse mit denen die Satzung geändert werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen

Stimmen.

8. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung mehrheitlich gewähltes Mitglied.
9. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
2. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.
3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Prüfbericht der Rechnungsprüfer.
4. Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
6. Entscheidung über Berufungsanträge von Mitgliedern gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss.
7. Beschlussfassung über wesentliche Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§13 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§14 Niederschrift

1. Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die
 - a) vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied,
 - b) vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15 Datenverarbeitung im Verein

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
3. Der Schatzmeister darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.
4. Den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für die Arbeit erforderlich ist.
5. Adress- und Geburtstagslisten (Name, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.
6. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn weniger als zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind, ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppen Erlangen und Höchststadt-Herzogenaurach zwecks Verwendung für den Umweltschutz. Die Verteilung obliegt den Kreisgruppen.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 10.10.2014 von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen.